DFS Deutsche Flugsicherung

Urkunde

Ein(e)	**Bodenfunkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes**
Typ	**IC – A24E[1]**
Frequenzbereich	**118,00 – 136,975 MHz**
Kanalraster	**25 kHz**
der Firma	**Icom (Europe) GmbH** **Communication Equipment** **Himmelgeister Straße 100** **40225 Düsseldorf**
bestehend aus	**Sender/Empfänger mit Stromversorgung aus Akku-Packs oder Batterien**
für die Betriebsart	**A 3 E**

ist auf Einhaltung der Anforderungen an Anlagen und Geräte für Zwecke der Flugsicherung gemäß § 4 der Flugsicherungs-Anlagen und Geräte-Musterzulassungs-Verordnung (FSMusterzulV) geprüft worden.

Die Anlage oder das Gerät entspricht damit den Festlegungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hinsichtlich Art, Umfang und Beschaffenheit von flugsicherungstechnischen Einrichtungen gemäß § 32 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes sowie den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).

Es wird daher mit den umseitig aufgeführten Auflagen als Muster in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Der Gerätetyp hat die Zulassungsnummer **D - 0010/2005** erhalten.

Urkunde

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Langen, den 16.06.2005

i.A. W. Steinau
Referent Musterzulassung

i.A. H. Tresse
Funksysteme

Wichtige Auflagen

1. Jede Anlage oder jedes Gerät des Typs **IC – A24E**, das mit der Zulassungsnummer **D - 0010/2005** versehen ist, muss in seinen mechanischen und elektrischen Charakteristika sowie in der Softwarekonfiguration mit dem vom Flugsicherungsunternehmen geprüften Muster übereinstimmen.

2. Jede Änderung oder Ergänzung des Aufbaues oder der Schaltung der Anlage/des Gerätes sowie der Softwarekonfiguration gegenüber dem Muster macht eine Nachprüfung durch das Flugsicherungsunternehmen erforderlich.

3. Das Flugsicherungsunternehmen kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 4 Flugsicherungs-Anlagen und Geräte- Musterzulassungs-verordnung durch Produktkontrollen überprüfen (§ 8 FSMusterzulV).

4. Diese Urkunde allein berechtigt nicht zum Betrieb einer Anlage oder eines Gerätes. Das Einrichten, Errichten und Betreiben einer Funkstelle unter Verwendung dieser Anlage oder des Gerätes, auch wenn es sich um eine Vorführung handelt, ist vom Vorhandensein einer Frequenzzuteilung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig.

5. Diese Zulassung befreit nicht von der Verpflichtung zur Abnahme flugsicherungstechnischer Einrichtungen durch das Flugsicherungs-unternehmen gemäß § 27c Luftverkehrsgesetz.

6. Aus dieser Zulassung können keine Ansprüche auf Zulassung gegenüber anderen Zertifizierungsstellen abgeleitet werden.

7. Aus der Ausstellung dieser Urkunde können keine Forderungen patentrechtlicher Art hergeleitet werden. Sie befreit in keinem Fall von der Beachtung fremder Schutzrechte und stellt keinen Rechtsschutz, ähnlich dem im Patentgesetz vorgesehen, dar.

---

[1] Der integrierte VOR-Empfänger ist nicht Gegenstand der Musterzulassung.